



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Geretsried e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Geretsried

§ 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, den Gedanken des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Juli 1996 und die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk in der Gefahrenabwehr des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen zu fördern und die Jugendarbeit im Hinblick auf eine Ausbildung im Sinne des vorgenannten Zieles zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a) durch ideelle und materielle Unterstützung der Ausbildung von Mitgliedern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Ortsverband Geretsried,
- b) durch die Ausbildung von geeigneten Jugendlichen,
- c) durch Erwerb von Gerätschaften zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein sollen angehören:

- a) alle aktiven THW Helfer
- b) fördernde Mitglieder
- c) Mitglieder der Jugendgruppe des THW
- d) Althelfer des THW
- e) Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem THW bekunden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung oder wegen unehrenhafter Handlungen.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und de Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.



Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Geretsried e.V.

Gustav Adolf Strasse 22, 82538 Geretsried

§ 8 Mittel

Die Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, wobei für bestimmte Personengruppen, beispielsweise für Schüler und in der Ausbildung befindliche Mitglieder, ein ermäßigter Beitragssatz festgesetzt werden kann,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Schriftführer
 - drei Beisitzern
- (2) Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt eine anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.



Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Geretsried e.V.

Gustav Adolf Strasse 22, 82538 Geretsried

- (7) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar, durch Bekanntmachung im THW-Ortsverband-Geretsried im Eingangsbereich am schwarzen Brett durch Aushang und im Isar-Kurier. Fördernde Mitglieder, Althelfer und Ehrenmitglieder sollen durch persönliche Einladung mittels Brief eingeladen werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge vor Versammlung schriftlich dem Vorsitzenden des Vereins zugegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.



§ 12 Aufgaben des Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

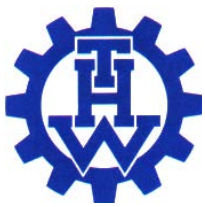
- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebracht Anträge,
- b) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung des Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer die alle zwei Jahre zu wählen sind,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassier den Rechnungsprüfern die Bücher zur Prüfung vor.
- (4) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung.



§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermöge des Vereins an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 27. April 2001 tritt diese Satzung am 1. Mai 2001 in Kraft. Dies wird durch das Versammlungsprotokoll bestätigt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10 April 1966 außer Kraft.